

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

12. 48.

Samstag den 22. April

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 639. (1)

Nr. 8985.

Versteigerungs-Kandmachung.

Zu Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 25. März 1842, Nr. 1520, P. P., wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 26. Juni 1843 von 9 bis 12 Uhr Vormittags, mit Vorbehalt der höhern Genehmigung in der Kanzlei des k. k. Urbaramtes zu Kufstein, nachstehende, nun dem Rel. Fonde angehörige, im Bezirke des genannten Urbaramtes, und namentlich im k. k. Landgerichtsbezirke Kitzbichl ausgehende Stifts- und Zehentbezüge im Wege der öffentlichen Versteigerung der Veräußerung unterzogen werden. — a) An Grundzinse vom inkammerirten Urbar St. Zenno von jährlichen in G. M. W. W. 107 fl. 20 $\frac{1}{4}$ fr. — b) An ständigen Getreidezehent, welcher als sogenannter Reiterwinklerzehent in Geld reuert ist, und jährlich aus einer Hand abwirft in G. M. W. W. 16 fl. 44 $\frac{1}{4}$ fr. — c) An verpachteten Feldzehent in Getreid, im Durchschnitt der letzten zehn Jahre, in G. M. W. W. 119 fl. — d) An Laudemien oder Ehrungen nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitte in G. M. W. W. 14 fl. 22 $\frac{1}{4}$ fr. — e) An Amtstaxen hievon nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitte in G. M. W. W. 12 fl. 20 $\frac{1}{4}$ fr. — Zusammen in G. M. W. W. 269 fl. 47 fr. — Für diese a) bis e) beschriebenen Realitäten, welche zusammen veräußert werden, wird der Ausrufspreis von 3662 fl. 43 fr. G. M. W. W., mit Worten drei Tausend sechs Hundert sechzig zwei Gulden 43 fr. G. M. W. W. bestimmt. — Hierauf lastet an sechs terminlicher Dominicalsteuer oder für ein Jahr in G. M. W. W. 34 fl. 2 fr. — An bestimmten Gegenrechten an die Benefiten jährl. in G. M. W. W. 15 fl. 15 fr. — Bedingungen: 1. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der Grundeigenthum in dieser Provinz besitzen darf; nur haben kaufslustige

Gemeinden sich vorher den Consens hiezu von der politischen Oberbehörde zu erwirken. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises der bezüglichen Realität oder der vorberufenen Urbarialgiebigkeit vor der Licitation an die Versteigerungs-Commission entweder bar oder in öffentlichen, in Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt befundene Sicherstellungsurkunde beizubringen. — 3. Die bar erlegte oder sicher gestellte Caution wird, in so ferne der Meistbieter vom Kaufe zurück treten sollte, ad Aerarium als verfallen eingezogen; außerdem aber wird die von dem Meistbieter bar erlegte Caution zurück behalten, und demselben für den Fall der Ratification in den Kauffschilling beim Erlage der ersten Hälfte eingerechnet, den übrigen Licitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungsverhandlung zurück gestellt werden. — 4. Wer bei der Versteigerung für einen Dritten ein Anbot machen will, ist verpflichtet, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Comittenten bei der Versteigerungs-Commission auszuweisen. — 5. Sene Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder während der Licitationsverhandlung schriftlich versiegelte Offerte einsenden, oder solche der Licitations-Commission übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a. das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es im Versteigerungs-Edicte angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig

bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze W. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und mit Worten ausgedrückten Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b. Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen jenen Licitationbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c. Das Offert muß mit dem zehnprocentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach dem bestehenden Kurse berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach den SS. 230 und 1374 des allg. bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsbekunde zu bestehen hat, und d) mit dem eigenhändigen Tauf- und Familiennamen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben, und falls er des Schreibens unkündig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Dfferent sogleich als Bestbieter in das Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere den mündlichen Bestbot übersteigende schriftliche Offerte auf den gleichen Anbotsbetrag lauten, wird sogleich von der Licitationscommission durch das Los entschieden werden, welcher Dfferent als Bestbieter zu betrachten sey. — 6. Der Erstehende dieser Realitäten hat die Hälfte des Kauffschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen. Den Rest kann der Käufer jedoch so, daß er ihn auf den erkauften Objecten in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in W. W. G. M. und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, in fünf gleichen Raten abfragen. — 7. Die Uebergabe der vorbeschriebenen Realitäten soll zwar ehemöglichst

gepflogen werden; jedoch tritt der Käufer erst mit dem nächsten Militärjahre 18⁴³/₄₄ in den vollen Genuß derselben, und es wird der ganze Genuß für das laufende Militärjahr 18⁴²/₄₃ von dem Verkäufer vorbehalten, wogegen aber auch der Käufer den Kauffschilling erst vom 1. November 1843 angefangen zu verzinsen hat, und ihm, in so ferne er die erste Kauffschillingshälfte früher erlegt, die fünfprocentigen Zinsen davon bis zum 1. November 1843 zu Guten gerechnet werden. — Eben so übernimmt der Käufer von diesem Tage die Uebergabe und respective vom Tage, als sein Genußrecht gerechnet wird, auch alle auf der erkauften Realität haftenden, wie immer gearteten Lasten, ohne Ausnahme und Unterschied ihrer Entstehung, insbesondere Steuer und Gegenreichnisse an die Benützen, ohne daß er berechtigt wäre, bei was immer für nach der Uebergabe eintretenden Ereignissen, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten des Vertrags-Objectes vermehrt, oder dessen Werth und Ertrag vermindert wird, selbst nicht wegen Verletzung über die Hälfte oder aus einem sonstigen Rechtstitel von dem verkaufenden Fonde eine Haftung oder Ersatz anzusprechen, da jede Ersatzeleistung sich bloß auf den im nachstehenden §. 8 bezeichneten Fall beschränkt. Der Käufer kann deshalb die Gültigkeit des Vertrages nicht anfechten. — 8. Die fraglichen Realitäten werden nur so verkauft, wie sie von dem verkaufenden Fonde bisher besessen wurden, und da der Verkauf in Pausch und Bogen erfolgt, so geschieht die Uebergabe ohne eine Haftung von Seite des Verkäufers für das Erträgniß, und es wird eine Gewährleistung durch drei Jahre, vom Tage der Uebergabe, bloß für den Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum der verkauften Realität selbst von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Vertretung gegen den Fiscus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt wird. — 9. Der Käufer ist verbunden den bestehenden Pächter dieser Realitäten in dem Genuße der Pachtungen zu belassen, und zwar da, wo eine Pachtzeit bedungen ist, bis zu deren Ablaufe, es wäre denn, daß in den Pachtcontracten selbst vorgesehen ist, daß sie mit dem Verkaufe der Realitäten von selbst erlöschen, oder daß sie bloß zeitlich und nach Willkühr widerruflich sind. — 10. Der Verkaufsact ist für den Meistbieter, welcher sich des Rücktrittsbesugnisses und der §. 862 des allg. bürgerlichen Gesetzbuches gesetzten Termine begibt, sogleich durch Fertigung des Licitations-Protocollles, für den

Verkäufer aber erst durch die erfolgte Ratification verbindlich, nach deren Erfolgung auch der veräußernde Fond nicht mehr zurück zu treten berechtigt ist. — Im Falle der Bestbieter sich weigerte, den schriftlichen Contract zu fertigen, vertritt das ratifizierte Licitations-Protocoll die Stelle des schriftlichen Contractes; es soll dazu von dem Ersteher, oder auf dessen Kosten der classenmäßige Stempel beige stellt werden, und der verkaufende Fond hat die Wahl, entweder den Bestbieter zur Erfüllung der ratificirten Licitations-Bedingungen zu verhalten, oder die Realität auf dessen Kosten und Gefahr auch im administrativen Wege neuerlich feilzubieten, und die Differenz des neuen Bestbotes zu dem seinigen an ihm zu erholen, wo sodann der in Gemäßheit des S. 2 erlegte oder versicherte zehnpcentige Betrag des Ausrufspreises auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurück behalten, wenn aber der neue Bestbot keines Erfasses bedürfte, oder in so ferne die Caution denselben übersteiget, als verfallen eingezogen werden wird. — 11. Die neue Versteigerung auf Kosten und Gefahr des Käufers soll mit der im vorigen S. ausgedrückten Wirkung und nach des Verkäufers Wahl auch dann vorgenommen werden können, wenn der Käufer nach bereits gefertigtem Contracte die Zahlung der ersten Kauffchillingshälfte nicht in der im S. 6 bestimmten Zeitfrist, nämlich vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes leistet. Gleichfalls soll der Verkäufer nach Wüllführ berechtigt seyn, wenn der Käufer nach erfolgter Uebergabe des Kaufgegenstandes die Zahlung der übrigen Kauffchillings- und der bedungenen fünfprocentigen Interessen nicht in den im S. 6 bestimmten Fristen leistet, die verkauften Realitäten und was mit denselben an den Käufer übergegangen ist, im administrativen Wege zurück zu nehmen, und auf Gefahr und Kosten des vertragsbrechenden Käufers neuerlich feilzubieten, und wegen des allfälligen Kauffchillings-Abfalles oder sonstigen Schadens sich an dem bis dahin erlegten Kauffchillingsantheile, so wie an dem gesammten Vermögen des Käufers zu erholen. — 12. Bei den oben in den SS. 10 und 11 vorbehaltenen Relicitationen hat der verkaufende Fond, respective die denselben vertretende Behörde, nach ihrem Gutbefinden die Summe zu bestimmen, welche bei der Relicitation für den Ausrufspreis gelten soll. — Für keinen Fall können die dem betreffenden Fonde durch Verträge verpflichteten Personen aus der Bestimmung des Ausrufspreises Einwendungen gegen die Gültigkeit und

die rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. Findet sich bei der Relicitation Niemand, der den Contract nach dem Ausrufspreise zu übernehmen bereit wäre, so können auch unter (oder nach Umständen über) dem Fiscalpreis Anbote angenommen werden, und das erste Anbot hat zugleich zur Grundlage der weiteren Anbieten zu dienen. — Desgleichen soll der veräußernde Fond bei der Relicitation keineswegs verbunden seyn, dem zweiten Käufer wieder dieselben Zahlungsfristen zuzugestehen, sondern er ist, ohne daß bei der Differenzberechnung dießfalls eine Einwendung gemacht werden könnte, berechtigt, kleinere und kürzere Zahlungsfristen insbesondere dahin zu bestimmen, daß der noch ausstehende Kauffchilling sammt Zinsen so viel möglich in jener Zeit und in jenen Perioden berichtigt werde, als er von dem contractsbüchigen Käufer selbst hätte berichtigt werden sollen. — Uebrigens ist das oben erwähnte Relicitationsrecht nur wahlweise vorbehalten worden, und es steht dem Verkäufer auch frei, auf die unmittelbare Erfüllung des Vertrages oder der Versteigerung selbst zu dringen, und durch die mit derselben beauftragte Behörde alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Käufer der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Kaufe machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 13. Die Stempelgebühr zu einem Exemplare der über den Kauf auszufertigenden Vertragsurkunde, welche unter dem Datum der abgeschlossenen Versteigerung auszufertigen seyn wird, dann die Taxen, allfällige Laudemialgebühren und sonstigen Auslagen, welche aus dem bezüglichen Versteigerungs- und Kaufacte und in Folge der Veränderung des Besizes dieser Realitäten nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen sich ergeben, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten. — 14. Endlich hat der Käufer zur Sicherheit der genauen Erfüllung sämtlicher Licitations- und rücksichtlich Kaufsbedingungen die erkaufte Realität zur Spezialhypothek zu verschreiben und vormerken zu lassen. — 15. Ueber jeden und wie immer gearteten Theil dieses Actes bleibt die höhere Genehmigung in Vorbehalt genommen. — Innsbruck den 8. März 1843. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tirol und Vorarlberg.

Joseph Dialer,
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 623. (3)

Nr. 3068.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Friedrich Ritter v. Gasparini, und des Fräuleins Emilie v. Gasparini, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 1. März 1813 zu Gallhof verstorbenen Bernhard Ritter v. Gasparini, die Tagssatzung auf den 29. Mai 1843, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 4. April 1843.

3. 624. (3)

Nr. 2655.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Kaspar Candutsch, wider Carl Grill, wegen aus dem Urtheile ddo. 15. Februar 1842 schuldigen 700 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 796 fl. 30 kr. geschätzten, der fürstbischöflichen Pfalz Laibach sub Rect. Nr. 187 1/4 dienstbaren Ackers Frischkoud im Laibacherfelde, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 29. Mai, 26. Juni und 31. Juli l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagssatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Vicitations-Bedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, und rücksichtlich dessen Vertreter, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 1. April 1843.

Genetliche Verlautbarungen.

3. 653. (1)

Nr. 3646/623

C o n c u r s

für die Bezirksrichterstelle zu Adelsberg. — Bei der Cameralherrschaft Adelsberg in Krain ist die mit einem Gehalte von

jährlichen sechshundert Gulden C. M., dem Quartiergelde jährlicher achtzig Gulden C. M., und dem Natural-Holzdeputate von zwölf niederöstr. Kloster harter Scheiter verbundene Bezirksrichterstelle in Erledigung gekommen, zu deren provisorischer Wiederbesetzung der Concurß hiermit bis 15. Mai 1843 ausgeschrieben wird. — Alle jene activen Beamten und Quiescenten, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, haben sich über die mit entsprechendem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, über die erlangte Befähigung zur Ausübung des Civilrichteramtes und der damit verbundenen Geschäftszweige, über ihre bisherige Dienstleistung und tadellose Sittlichkeit, dann über die volle Kenntniß der krainischen Sprache legal auszuweisen, und die unter Anschluß der Qualifikationstabelle gehörig belegten Gesuche, in denen zugleich anzuführen ist, ob und in wie fern sie mit einem Beamten der hierländigen Cameral-Landes- oder der Laibacher Bezirksbehörde und insbesondere der Staatsherrschaft Adelsberg verwandt oder verschwägert sind, vor Ablauf des festgesetzten Concurßtermines im vorgeschriebenen Dienstwege bei der betreffenden k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach zu überreichen. — Von der k. k. steyerisch-illyrischen vereinten Cameralgefällen-Verwaltung. — Grätz am 7. April 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 638. (1)

Nr. 606.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird hiemit bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen des Joseph Jovornig von Schallna, de praes. 24. Februar l. J., Nr. 309, wider den minderjährigen Johann Kaufschel, durch den zu seinen Händen aufgestellten Curator ad actum, Joseph Kaufschel, in die executive Feilbietung der, der Herrschaft Weixelberg sub Rectf. Nr. 250 dienstbaren, auf 1459 fl. 40 kr. M. M. geschätzten halben Hube Hs. Nr. 6 in Schallna, nebst An- und Zugehör pto. 50 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die 3 Tagssatzungen auf den 6. April, 6. Mai und 6. Juni l. J., um die 9. Frühstunde in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität erst bei der 3. Feilbietung unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Bezirksgericht Weixelberg am 15. April 1843.
Anmerkung. Da bei der ersten Feilbietung Niemand erschienen ist, so hat es bei der zweiten, auf den 6. Mai l. J. angeordneten Feilbietung sein Verbleiben.